

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien mit Dieselmotor ab Stichtag 01.09.2018, Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, N1, N2 im Verwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie 2007/46/EG,	Artikel 17 Artikel 27	(Gültigkeit von EG-Typgenehmigungen) (Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme von Fahrzeugen einer auslaufenden Serie)
Verordnung (EG) Nr. 715/2007		(Typgenehmigung Emissionen leichter Fahrzeuge)

Durchführungsverordnung (EG) Nr. 692/2008 zuletzt geändert durch VO (EU) 2016/646 (Zyklus NEFZ) und VO (EU) 2017/1151

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1151 zuletzt geändert durch VO (EU) 2017/1154 (Zyklus WLTP)

EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)

§ 8 (2),

*“Das Kraftfahrt-Bundesamt **kann** für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien im Sinne des Artikels 27 der Richtlinie 2007/46/EG Ausnahmen erteilen, die die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme in einer begrenzten Stückzahl weiterhin erlauben, obwohl die Fahrzeuge einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen EG-Typgenehmigung nicht mehr wirksam ist”*

Frage- oder Problemstellung:

Zum Stichtag 01.09.2018 werden Übereinstimmungsbescheinigungen von Fahrzeugen der Klasse M1 und N1, Gruppe I, deren Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen keinen nach der neuen Verordnung (EU) 2017/1151 gültigen Stand aufweist, ungültig. Für Fahrzeuge der Klasse N1, Gruppe II und III sowie N2 gilt als entsprechender Stichtag der 01.09.2019.

Es ist zu erwarten, dass Fahrzeughersteller für eine große Anzahl an vor dem Stichtag produzierten Fahrzeugen Anträge auf Erteilung einer Ausnahme für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) stellen.

Ergebnis:

Aufgrund des im KBA vorliegenden Erlasses LA 23/7363.1/1-1 vom 26.04.2016 betreffend “Schlussfolgerungen aus dem Bericht der Untersuchungskommission Volkswagen – künftige Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens”, beabsichtigt das KBA Anträge auf Ausnahme für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien mit **Dieselmotor**¹ nur dann stattzugeben, wenn durch das KBA festgestellt werden kann, dass keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorhanden sind.

¹ Im Erlass LA 23/7363.1/1-1 ist keine Einschränkung auf Dieselmotoren enthalten. Die Einschränkung auf Dieselmotoren erfolgt aufgrund der bisher nur bei Dieselmotoren festgestellten unzulässigen Abschaltvorrichtungen im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Der Nachweis einer geprüften Emissionsstrategie ist durch den Hersteller zu erbringen. Eine Typgenehmigung hinsichtlich Emissionen, erteilt nach dem Stand der Verordnung (EU) 2016/646 oder später, wird als Nachweis einer geprüften Emissionsstrategie anerkannt. Ersatzweise kann durch den Hersteller eine Bestätigung der für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen zuständigen Typgenehmigungsbehörde vorgelegt werden. Diese Bestätigung kann zum Beispiel wie folgt lauten:

“Eine Beschreibung der Emissionsstrategie für den Fahrzeugtyp X des Herstellers Y nach den Anforderungen an die erweiterte Dokumentation aus Artikel 5 Absatz 11 und 12 der Verordnung (EU) 2016/646 wurde durch den Hersteller vorgelegt. Eine Überprüfung der Dokumentation ergab keinen Verdacht auf unzulässige Abschaltvorrichtungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.”

Als weitere Alternative kann durch den Hersteller eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von unzulässigen Abschaltvorrichtungen abgegeben werden. Zusätzlich sind dem KBA dann alle von der Erklärung erfassten Softwareversionen der Motorsteuerung zur Verfügung zu stellen.

Ein Muster für eine Erklärung des Herstellers ist im Anhang dargestellt.

Der Antrag auf Ausnahme für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien kann abschließend nur bearbeitet werden, wenn entweder:

- Eine Bestätigung des Herstellers oder seines Beauftragten abgegeben wird, dass ausweislich der betroffenen EG-Typgenehmigungen für das Gesamtfahrzeug, für alle Fahrzeugvarianten/ -versionen mit Dieselmotor eine Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen nach dem Stand der Verordnung (EU) 2016/646 oder später vorliegt.

ODER

- Eine Bestätigung der für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen zuständigen Typgenehmigungsbehörde vorgelegt wird, deren Wortlaut erkennen lässt, dass die Fahrzeugtypen auf unzulässige Abschaltvorrichtungen überprüft wurden (siehe oben).

ODER

- Im Antrag bestätigt wird, dass keine Fahrzeugvarianten/ -versionen mit Dieselmotor im Antrag aufgeführt sind.

ODER

- Eine Erklärung des Herstellers über das Nichtvorhandensein von unzulässigen Abschaltvorrichtungen (siehe Muster) abgegeben wird. Zusätzlich sind dem KBA dann alle von der Erklärung erfassten Softwareversionen der Motorsteuerung über die üblichen, im Typgenehmigungsverfahren genutzten und abgesicherten Übertragungswege (E-Typ, Typmasteranwendung) zur Verfügung zu stellen.

Für Fahrzeuge, für die das KBA unzulässige Abschaltvorrichtungen festgestellt hat und die von einem entsprechenden Bescheid erfasst sind, kann dem Antrag auf Ausnahme für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien erst nach einer entsprechenden Freigabe der Maßnahme zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit durch das KBA stattgegeben werden. Für die

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Zulassung dieser Fahrzeuge ist bei der Zulassungsbehörde noch zusätzlich eine Umrüstbescheinigung des Herstellers vorzulegen. Diese Verpflichtung wird entsprechend in einem Textbaustein in der erteilten Ausnahme für diese Fahrzeuge aufgeführt.

Im Rahmen des Antragsverfahrens für Einzelpersonen und Händler gelten die oben genannten Vorgaben ebenso. Die Erteilung einer Ausnahme für Fahrzeuge mit Dieselmotor an Einzelpersonen und Händler ist nur möglich, sofern durch den Hersteller oder seinen Beauftragten bereits entsprechende Nachweise gegenüber dem KBA geführt wurden, oder eine dem Hersteller oder seinem Beauftragten vorliegende Bestätigung einer Typgenehmigungsbehörde (siehe 2. Anstrich) dem KBA durch die Einzelperson oder den Händler vorgelegt wird.

Flensburg, 19.06.2018
400-321/005#0125
Volker Suwe